

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. November 2013

Nr. 107/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
der Praktikumsordnung (2011)
für den Bachelorstudiengang
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive
der Fakultät I: Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

**Fachspezifische Bestimmung
der Praktikumsordnung (2011)
für den Bachelorstudiengang
Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive
der Fakultät I: Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2011) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische der Universität Siegen das Praktikum im Bachelorstudiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ an der Universität Siegen.

§ 2

Praktikumsnachweise

- (1) Für das im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu der in der Praktikumsordnung genannten Bescheinigung keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Studienrelevanz des angestrebten Praktikums berät die/der Seminarsprecher/in für Evangelische Theologie oder Katholische Theologie das Praktikumsbüro bzw. den Praktikumsausschuss.

§ 3

Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum ist im Bachelorstudiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ nicht erforderlich.

§ 4

Praktikum

- (1) Das Praktikum im Bachelorstudiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zum studierten Fach passt, abzuleisten. Zu den Tätigkeitsfeldern, in denen Theologinnen und Theologen tätig sind, gehören z. B. kirchliche und diakonische Einrichtungen; Museen; Zeitungen und Zeitschriften; Rundfunk- und Fernsehanstalten; Agenturen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; private Einrichtungen und staatliche Stellen im Bereich sozialer Dienstleistungen; Parteien und politische Verbände; Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung sowie Wirtschaftsunternehmen.
- (2) Sofern im Rahmen des Studium Generale ein zweites Praktikum absolviert wird, gelten dieselben Regelungen wie für das Pflichtpraktikum.
- (3) Das zweite Praktikum sollte in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Institution absolviert werden als das Pflichtpraktikum.
- (4) Es ist im Bachelorstudiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ nicht möglich, sich im Rahmen des Studium Generale ein vor Studienbeginn abgeleistetes Praktikum, eine frühere Ausbildung oder eine freie Mitarbeiterschaft anrechnen zu lassen.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Wintersemester 2011/2012 in den Bachelorstudiengang „Christliche Theologien in ökumenischer Perspektive“ der Fakultät I eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 19. November 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)